

BVGer E-1175/2020 vom 16. März 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1175_2020

FR: TAF E-1175/2020 du 16 mars 2020

IT: TAF E-1175/2020 del 16 marzo 2020

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel so auch vorliegend endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.5

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin

entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

In der Beschwerdeschrift wird die formelle Rüge der unvollständigen Sachverhaltsabklärung erhoben, welche vorab zu beurteilen ist, da sie allenfalls geeignet wäre, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 4.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043).

E. 4.3

Die Beschwerdeführerin schliesst ihre Niederschrift der Prozessgeschichte mit der Feststellung, der angefochtene Entscheid verletze die Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung und fehlerfreien Würdigung des rechtserheblichen Sachverhalts. Sie führt diesen Vorwurf jedoch nicht weiter aus.

E. 4.4

Hierzu ist folglich festzuhalten, dass die Vorinstanz mit äusserster Behutsamkeit und Geduld auf die (...) und (...) Verfassung der Beschwerdeführerin reagiert hat. Die Anhörung selbst wurde einfühlsam gestaltet mit zahlreichen Fragen nach ihrem Befinden und Hinweisen der befragenden Person, die Beschwerdeführerin solle sich melden, wenn es ihr zu viel werde (vgl. A23 F2 ff., F55 ff., F98 ff.). Nach drei Stunden wurde die Anhörung auf ärztliches Anraten abgebrochen. Ein neuer Termin konnte aufgrund des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin nicht angesetzt werden. Im Einvernehmen mit der Beschwerdeführerin und deren Rechtsvertreterin erhielt die Beschwerdeführerin daher die Möglichkeit, den Sachverhalt schriftlich zu ergänzen. Die Rechtsvertreterin hielt zwar fest, dass auch die durch sie erfolgte Befragung nicht habe abgeschlossen werden können, machte jedoch keinerlei Anstalten dies nachzuholen. Der Vorinstanz kann daher nicht vorgeworfen werden, den Sachverhalt nicht vollständig abgeklärt zu haben. Die Würdigung des Sachverhalts ist indessen eine materielle Frage. Die formelle Rüge erweist sich somit als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das diesbezügliche

Rechtsbegehren ist abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Die in Art. 3 Abs. 1 AsylG und Art. 1 A Ziff. 2 FK erwähnten fünf Verfolgungsmotive (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und politische Anschauungen) sind über die sprachlich allenfalls engere Bedeutung ihrer Begrifflichkeit hinaus so zu verstehen, dass solche dann vorliegen, wenn die Verfolgung wegen äusserer oder innerer Merkmale, die untrennbar mit der Person oder Persönlichkeit des Opfers verbunden sind, erfolgt ist, beziehungsweise droht. Nachteile, die Frauen zugefügt werden oder zugefügt zu werden drohen, liegt ein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv folglich dann zugrunde, wenn diese Nachteile in diskriminierender Weise an das Merkmal des (weiblichen) Geschlechts anknüpfen. Zielt eine glaubhaft gemachte Verfolgung also darauf ab, das weibliche Geschlecht zu unterdrücken, ist das für die Entstehung der Flüchtlingseigenschaft relevante Verfolgungsmotiv gegeben. Mit anderen Worten kann in der Verfolgung einer Frau wegen ihres Geschlechts grundsätzlich unabhängig davon, ob und inwieweit diese Frau zusammen mit anderen eine bestimmte soziale Gruppe gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG beziehungsweise Art. 1 A Ziff. 2 FK bildet, ein flüchtlingsrechtlich relevantes Verfolgungsmotiv erblickt werden. Ein solches ist gegeben, wenn das Ausbleiben eines adäquaten staatlichen Schutzes vor ihren Verfolgern in einer Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts begründet liegt (vgl. Urteil des BVGer E-2108/2011 vom 1. Mai 2013 E. 6.2 und Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission (EMARK) 2006 Nr. 32 E. 8.7.2 f. und E. 8.8.1).

E. 5.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.4

Eine erlittene Vorverfolgung ist ausnahmsweise auch nach Wegfall einer drohenden Verfolgungsgefahr weiterhin als asylrechtlich relevant zu betrachten, nämlich dann, wenn eine Rückkehr in den früheren Verfolger-staat aus zwingenden, auf diese Verfolgung zurückgehenden Gründen nicht zumutbar ist. Bei dieser Auslegung von Art. 3 AsylG stützt sich das Bundesverwaltungsgericht in Weiterführung langjähriger Praxis (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.4 S. 380 f., mit weiteren Hinweisen, insbesondere EMARK 1995 Nr. 16 E. 6d

und EMARK 2001 Nr. 3) auf die entsprechende Formulierung der Ausnahmebestimmung von Art. 1 C Ziff. 5 Abs. 2 FK. Als zwingende Gründe in diesem Zusammenhang sind vorab traumatisierende Erlebnisse zu betrachten, die es der betroffenen Person angesichts erlebter schwerwiegender Verfolgungen, insbesondere Folterungen, im Sinne einer Langzeittraumatisierung psychologisch verunmöglichen, ins Heimatland zurückzukehren. Bezüglich einer allfälligen Anwendbarkeit von Art. 1 C Ziff. 5 Abs. 2 FK ist auf die Ausführungen in EMARK 1999 Nr. 7 (E. 4.d.aa S. 46 f., bestätigt in BVGE 2009/51 E. 4.2.7 S. 746 f.) zu verweisen. Demnach kann sich auf zwingende Gründe nur berufen, wer im Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz sämtliche Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllte.

E. 6.1

Die Vorinstanz begründete den ablehnenden Asylentscheid mit der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin. Ihre Aussagen würden zahlreiche Stereotypen, Unstimmigkeiten und oberflächliche Schilderungen enthalten. Zum einen erstaune es, dass ihr Onkel und ihr jüngerer Bruder E. _____ ihr im Jahr 2007 mit dem Tod gedroht haben sollen, ihr aber während Jahren nichts zugestossen sei, obwohl sie sich noch neun Jahre in der Türkei aufgehalten habe und ihre Verwandten ihren Aufenthaltsort gekannt hätten. Dieser Umstand erwecke erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit des geltend gemachten drohenden Ehrenmordes. Es erstaune, dass ihr Bruder E. _____, der ihr mit Ehrenmord gedroht haben soll, seit seiner Einreise in die Schweiz im selben Wohnhaus wie sie lebe. Ihre Erklärung, sie habe keinerlei Kontakt zu ihm und habe ihm das Betreten ihrer Wohnung verboten, vermöge die Unstimmigkeit nicht aufzulösen. Sie habe stereotype Schilderungen und keine erlebnisorientierten Aussagen gemacht, sondern in erster Linie dramatische Bilder aneinander gereiht. Mangels substanzierter Aussagen würden diese Stereotypen den Eindruck erwecken, dass sie sich an starken Bildern orientiere, um ihrem konstruierten Vorbringen Nachdruck zu verleihen. Es sei möglich, dass schwerwiegende (...) das Antwortverhalten beeinträchtigen könnten. Es falle indes auf, dass sie im Zusammenhang mit ihren Asylgründen längere Redebeiträge habe leisten können und auch (...) erwähnt habe. Vor diesem Hintergrund dürfe erwartet werden, dass sie - zumindest teils - auch substanziierte Details nennen könne. Ihren Ausführungen fehle es jedoch durchwegs an Substanz. Es erstaune überdies, dass ihre Familie sie neun Jahre nach der Geburt ihres unehelichen Sohnes zur Heirat habe zwingen wollen. Auch diesbezüglich würden ihre Aussagen viele Stereotypen enthalten, jedoch keinerlei erlebnisorientierte Angaben. Aufgrund der stereotypen, erlebnisarmen und unstimmgigen Ausführungen gelinge es ihr nicht, eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft zu machen. Daran vermöchten auch die eingereichten Beweismittel nichts zu ändern. Aufgrund der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen sei nicht davon auszugehen, dass die (...) auf die geltend gemachte Verfolgung in der Türkei zurückzuführen seien. Eine ärztliche Diagnose könne lediglich das Vorliegen von Symptomen glaubhaft machen, bilde jedoch keinen Beweis für die Glaubhaftigkeit des durch einen Asylsuchenden geltend gemachten (...) Ereignisses.

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin erwähnt in ihrer Beschwerdeschrift vorerst, dass es vorliegend aufgrund ihres Gesundheitszustands nicht möglich gewesen sei, längerdauernde Anhörungen durchzuführen und sie folglich nicht zu sämtlichen Sachverhaltselementen habe angehört werden können. Dieser Umstand dürfe sich nicht negativ auf die Glaubhaftigkeitsbeurteilung auswirken. Sie habe glaubhaft ausgesagt, wobei die zeitlichen

Angaben äusserst genau sowie fortlaufend korrekt und widerspruchsfrei ausgefallen seien. Ihre Aussagen seien detailliert und liessen zudem Einblicke in ihre Gedankengänge zu. Schliesslich seien ihre bei der Schilderung durchlebten Gefühlsregungen und ihre körperlichen Reaktionen zu erwähnen, welche die Vorinstanz nicht berücksichtigt habe. Wenn die Vorinstanz von der Unglaubhaftigkeit der Aussagen ausgehe, dann stelle sich die Frage, wie es möglich sein könne, dass ihr Körper im Zusammenhang mit gewissen Themen so heftig reagiere. Die einzig plausible Erklärung hierfür sei, dass sie die von ihr vorgebrachten Vorfälle auch tatsächlich erlebt habe. Auch das Bundesverwaltungsgericht habe festgehalten, dass die auf klinischer Beobachtung beruhende Einschätzung eines Facharztes in Bezug auf die Plausibilität von Vorkommnissen oder Ereignissen, die als Ursache für die diagnostizierte (...) in Betracht fielen, ein Indiz bilde, welches bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Verfolgungsvorbringen im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen sei. Für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen spreche auch, dass sie ihren Schwager nicht nur schlecht dargestellt habe, sondern etwa erzählt habe, wie dieser ihr bei der Beschaffung von Medikamenten oder bei der Arbeitssuche behilflich gewesen sei. Selbst die Vorinstanz habe das Vorhandensein von positiven Glaubhaftigkeitselementen anerkannt. Daran vermöchten auch die von der Vorinstanz vorgeworfenen langen Zeitabschnitte zwischen den einzelnen Vorkommnissen nichts zu ändern. Weshalb die Todesdrohungen nicht umgesetzt worden seien, entziehe sich ihrer Kenntnis. Das Verhalten Dritter dürfe jedoch nicht zu ihren Ungunsten ausgelegt werden. Sodann erscheine auch der spätere Versuch ihrer Zwangsverheiratung nicht unplausibel, da aus Sicht ihrer Familie für die Familienehre ein verheirateter "Schandfleck" besser sei als ein unverheirateter. Sie sei in ihrem Heimatland folglich Opfer massiver häuslicher und sexueller Gewalt geworden und ihr hätten zuletzt eine Zwangsheirat sowie ein Ehrenmord gedroht. Dabei handle es sich klarerweise um eine asylrelevante beziehungsweise geschlechtsspezifische Verfolgung. Da sie sich geweigert habe, die Zwangsheirat einzugehen, habe sie sich erneut gegen ihre Familienangehörigen gestellt und damit erneut ihren Zorn auf sich gezogen. Zudem gelte es zu beachten, dass auch ihr Schwager als Peiniger ein grosses Interesse an ihrem Tod habe. In Anbetracht dessen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in ihrer Heimatregion Ehrenmorde zur Tagesordnung gehörten, sei davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr in ihr Heimatland erneut Opfer von geschlechtsspezifischer Verfolgung werde. Schutz seitens der türkischen Behörden werde sie nicht erhalten, weil vorliegend davon ausgegangen werden müsse, dass der türkische Staat nicht schutzwilling sei. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die Türkei schutzwilling- und schutzfähig sei, sei überholt. Ausserdem sei es ihr nicht zuzumuten, bei den türkischen Behörden oder in einem anderen Teil des Landes Schutz zu suchen. Sollte das Gericht wider Erwarten von einem Wegfall der Verfolgungsgefahr ausgehen, dann sei ihr aufgrund der erlittenen Vorverfolgung und der erwiesenen Langzeittraumatisierung gestützt auf Art. 1 C Ziff. 5 Abs. 2 FK Asyl zu gewähren. Sie leide bis heute schwer unter den in ihrem Heimatland erlittenen vielfältigen (...) und sei in ihrer (...) Gesundheit massiv und unumkehrbar beeinträchtigt. Eine Rückkehr sei deshalb in (...) Hinsicht offensichtlich unmöglich.

E. 7.1

Der Beschwerdeführerin ist dahingehend beizupflichten, dass nicht sämtliche von ihr vorgetragene Vorbringen unglaubhaft erscheinen. Gerade vor dem Hintergrund der schwierigen Anhörungssituationen und der letztlich notwendigen schriftlichen Stellungnahme müssen die Anforderungen an die Glaubhaftigkeit im vorliegenden Fall

etwas tiefer angesetzt werden. Es ist schwierig beziehungsweise kaum möglich, die starken Emotionen der Beschwerdeführerin während der BzP und der Anhörung im Sinne von Realkennzeichen zu deuten, zumal sie praktisch durchgehend weinen musste. Lediglich bei der BzP hält die befragende Person fest, die "GS (Gesuchstellerin) beginnt heftiger zu weinen" und "GS kann kaum noch sprechen, sie weint heftig" (vgl. A13 Ziff. 7.01 S. 9), als sie davon zu erzählen beginnt, wie sie von ihrer Schwangerschaft erfahren und ihrer Mutter davon erzählen müssen. Aufgrund ihrer heftigen Reaktion während des Erzählens ist durchaus denkbar, dass die Beschwerdeführerin angesichts ihrer ausserehelichen Schwangerschaft von ihrer Mutter, dem jüngeren Bruder und ihrem Onkel geschlagen und verstossen wurde. Auch dass diese ihr den Tod gewünscht haben sollen, ist nicht auszuschliessen. Da sie sich jedoch weitere neun Jahre unbehelligt in derselben Stadt aufhalten konnte, wobei ihre Familie von ihrem Aufenthalt bei ihrer Schwester Kenntnis hatte, ist nicht davon auszugehen, dass ihre Familie ihr tatsächlich nach dem Leben trachtete. Dafür spricht auch, dass sie nach ihrem Aufenthalt in I. _____ wieder in ihren Heimatstaat zurückgekehrt ist und lediglich die Furcht vor ihrem Schwager erwähnt, die eine Rückkehr ins Heimatland hätte verunmöglichen können. Den drohenden Ehrenmord erwähnte sie nicht (vgl. A23 F85 sowie Beschwerdeschrift S. 5). Insofern schliesst sich das Gericht der Schlussfolgerung der Vorinstanz an. Dass die Beschwerdeführerin und ihr Sohn vom Ehemann ihrer Schwester schlecht behandelt und geschlagen wurden, ist wiederum plausibel, zumal die Beschwerdeführerin die beiden Vergewaltigungen und ihre Gefühle dabei entgegen der Auffassung der Vorinstanz detailliert beschrieb (vgl. v.a. Schreiben vom 11. September 2019 S. 3 f.) Sie konnte in diesem Zusammenhang doch einige Details nennen, wie etwa, dass ihr Schwager sie nachmittags um 14 Uhr vergewaltigt habe, da er unregelmässige Arbeitszeiten gehabt habe und ihre Schwester ausser Haus gewesen sei, weil sie Bekannten bei der Produktion von Butter geholfen habe (vgl. A13 Ziff. 7.01 sowie Schreiben vom 11. September 2019 S. 3). Sie schildert auch den entsprechenden Ablauf der Ereignisse weitestgehend kohärent. Die Darlegung, wonach die erste Vergewaltigung am "20. November" stattgefunden habe, korrigierte sie in ihrem Schreiben vom 11. September 2019. Danach habe sich diese am (...) 2016 ereignet. Diesbezüglich ist zu beachten, dass sie die erste Aussage kurz vor ihrer Ohnmacht während der BzP, mithin in einem sehr schwachen Zustand gemacht hatte. Die Aussagen zur angedrohten Zwangsheirat sind allerdings sehr knapp ausgefallen und wurden auch im Schreiben vom 11. September 2019 nicht weiter konkretisiert. Diesbezüglich ist zwar der nötige Abbruch des Gesprächs zu berücksichtigen, allerdings wurde auch im Folgenden keine Vervollständigung des Sachverhalts nachgereicht und auch auf Beschwerdeebene blieb eine solche aus. Dieses Vorbringen ist daher als unglaubhaft zu werten. Folglich sind ihre beiden Hauptvorbringen - der versuchte Ehrenmord und die Zwangsheirat - nicht plausibel. Das Verstossen durch ihre Familie und die Belästigung und Vergewaltigung durch ihren Schwager erscheinen jedoch glaubhaft.

E. 7.2

Selbst bei Annahme der vollumfänglichen Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin würde es an deren Asylrelevanz fehlen.

E. 7.2.1

Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, sie habe sich mit ihrer Ausreise Drohungen ihrer Familie und häuslicher Gewalt entzogen, ist festzustellen, dass diese Vorbringen nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft zu führen vermögen. Eine allfällige Bedrohung vor

diesem Hintergrund ist als eine Verfolgung durch einen nicht-staatlichen Akteur zu beurteilen. Über das Bestehen eines Schutzbedürfnisses ist im Rahmen einer individuellen Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontextes zu befinden, wobei es den Asylbehörden obliegt, die Effektivität des Schutzes der Verfolgung im Heimatstaat abzuklären und zu begründen (vgl. BVGE 2011/51 E. 7.4 m.w.H.). Ein absoluter Schutz vor Verfolgung, welche von Privatpersonen ausgeht, ist in asylrechtlicher Hinsicht nicht erforderlich; entscheidend ist vielmehr, dass die Betroffenen effektiven Zugang zu einer vorhandenen Schutzinfrastruktur haben und ihnen zugemutet werden darf, diese in Anspruch zu nehmen (vgl. dazu BVGE a.a.O. E. 7 und EMARK 2006 Nr. 18 E. 7.5 ff.). Wie bereits erwähnt, ist ein flüchtlingsrechtlich relevantes Verfolgungsmotiv gegeben, wenn das Ausbleiben eines adäquaten staatlichen Schutzes vor Verfolgern in einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts begründet liegt (vgl. E. 5.2). Es handelt sich dabei um eine frauenspezifische Verfolgung. Indes reicht dieses Verfolgungsmotiv bei einer Verfolgung durch Dritte nicht aus, um auch flüchtlingsrechtlich relevant zu sein. Dazu ist weiter zu prüfen, ob der Heimatstaat schutzfähig und schutzwilling ist.

E. 7.2.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in den letzten Jahren mehrfach zur Schutzzfähigkeit und zum Schutzwillen der türkischen Behörden hinsichtlich des Umgangs mit Opfern von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat geäußert (vgl. insbesondere das Referenzurteil des BVGer E-1948/2018 vom 12. Juni 2018, E. 5.2 ff., m.w.H., kürzlich bestätigt in E-4377/2019 vom 8. November 2019 E. 6.1) und dabei zusammenfassend Folgendes festgestellt: Die Türkei hat in den vergangenen Jahren kontinuierliche Schritte zur Verbesserung der rechtlichen und gesellschaftlichen Situation der Frauen und im Besonderen zu deren Schutz vor Übergriffen mit soziokulturellem Hintergrund (bis hin zum Ehrenmord) unternommen. Das Gesetz Nr. 6284 zum Schutz der Familie und zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen vom Jahr 2012 zielt auf den Opferschutz und die Anordnung von verschiedenen Sicherheits- und Unterstützungsmassnahmen ab, wobei alle Frauen, einschliesslich die Unverheirateten, vom Schutz umfasst sind. Bei der Revision des Türkischen Strafgesetzbuchs im Jahre 2004 sind der Strafrahmen für Strafen bei Taten gegen Frauen erhöht und die Strafmilderungsgründe bei Fällen von Ehrenmord und Vergewaltigung aufgehoben worden. Bereits im Jahr 1990 wurden Frauenhäuser in der Türkei eröffnet, um Hilfe für Opfer von häuslicher Gewalt zu bieten. Auch wenn in der Türkei unbestrittenermassen nach wie vor Ehrenmorde und häusliche Gewalt zu registrieren sind, bedeutet dies nicht, dass die bedrohten Frauen innerfamiliären Übergriffen völlig schutzlos ausgeliefert wären. Die türkischen Behörden sind entschlossen, gegen das Phänomen effektiv vorzugehen und grundsätzlich auch in der Lage, Schutz zu gewähren. Die Schutzinfrastruktur ist in den städtischen Gebieten der Türkei jedoch dichter als in ruralen Gegenden insbesondere Zentral- und Ostanatoliens (Referenzurteil des BVGer E-1948/2018 E. 5.2.2). Es gibt Anzeichen dafür, dass die Türkei den oben beschriebenen Reformkurs seit einiger Zeit nicht mehr gleich kraftvoll weiterverfolgt. Der türkische Staatspräsident Erdogan war in den letzten Jahren wiederholt mit umstrittenen Äusserungen zur Rolle der Frau in der türkischen Gesellschaft in den Medien zitiert worden. Im November 2016 brachte seine Regierungspartei AKP überraschend den Entwurf eines Amnestiegesetzes ins Parlament ein, der Sexualtäter in Einzelfällen vor Strafe schützen wollte, wenn sie ihr minderjähriges Opfer heiraten; nach heftigen Protesten der Opposition und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (Unicef) wurde der Vorstoss zurückgezogen (vgl. Referenzurteil E-1948/2018 E. 5.2.3). Seit dem gescheiterten Putsch

von Mitte Juli 2016 sei in der Türkei auch eine Zunahme der Gewalt gegen Frauen zu verzeichnen und sich in der türkischen Politik zunehmend ein konservativ-religiös geprägtes Frauenbild durchzusetzen (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1948/2018 E. 5.2.4). Solche Feststellungen vermögen die gefestigte Praxis des Gerichts zur Schutzfähigkeit und Schutzbereitschaft der türkischen Behörden vorderhand noch nicht grundlegend zu verändern. Sollten jedoch bei dieser Thematik in Zukunft negative institutionelle Entwicklungen - namentlich in der türkischen Gesetzgebung - oder andere tiefgreifende Veränderungen der Gesellschaft zu verzeichnen sein, wäre insbesondere die Frage der Schutzbereitschaft neu zu evaluieren (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1948/2018 E. 5.2.5). Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin und ihr Sohn allfälligen innerfamiliären Übergriffen nicht schutzlos ausgeliefert wären. Bei Bedarf wäre der in D._____ wohnhaften Beschwerdeführerin die Inanspruchnahme der staatlichen Schutzeinrichtungen und rechtlichen Anlaufstellen zuzumuten. Sie hat zwar geltend gemacht, dies bereits getan zu haben, allerdings hätte die Möglichkeit bestanden, sich nach der nicht entgegengenommenen Anzeige bei der Polizei - nötigenfalls mit Hilfe eines Anwalts - an eine andere oder übergeordnete Stelle zu wenden, um sich Gehör zu verschaffen.

E. 7.3

Soweit sich die Beschwerdeführenden auf Art. 1 C Ziff. 5 Abs. 2 FK berufen, ist festzuhalten, dass dieser nur anwendbar ist, wenn bereits bei der Ausreise aus dem Heimatstaat beziehungsweise bei der Einreise in die Schweiz ein flüchtlingsrechtlich relevantes Verfolgungsmotiv vorgelegen hat. Dies ist vorliegend - wie ausgeführt - nicht der Fall, weshalb diese Bestimmung nicht angewendet werden kann. Die (...) und (...) Probleme der Beschwerdeführerin wurden von der Vorinstanz im Rahmen der Prüfung des Wegweisungsvollzugs berücksichtigt. Zuzufolge der gewährten vorläufigen Aufnahme erübrigen sich vorliegend weitere Ausführungen dazu.

E. 7.4

Der Sohn der Beschwerdeführerin hat keine eigenen Asylgründe vorgetragen.

E. 7.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass keine asylrechtlich relevanten Verfolgungsgründe ersichtlich sind, weshalb die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und die Asylgesuche zu Recht abgelehnt hat. Somit fällt auch die Gewährung von Asyl für den Sohn gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG ausser Betracht.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist unbesehen der finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführenden abzuweisen, da die Beschwerde gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen ist und es daher an einer gesetzlichen Voraussetzung zu deren Gewährung fehlt. Aus demselben Grund kann auch dem Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung nicht stattgegeben werden. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) somit den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit dem vorliegenden Urteil ist der Antrag auf Verzicht eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.